

Landratsamt Ostallgäu

Landratsamt Ostallgäu * Postfach 12 55 * 87610 Marktoberdorf

Deutscher Hänggleiterverband e.V.
Postfach 88
83701 Grund a.T.

EINGEGANGEN
12. Dez. 1996

Ihr Zeichen

K/K

Zum Schreiben vom 10.12.1996

Geschäftszeichen 41-173-9/1
(bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter(in)

Tel.-Durchwahl (0 83 42) 9 11 - 364

Marktoberdorf, 11.12.1996

Kurzmitteilung

Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir aus Rationalisierungsgründen diesen Vordruck verwenden. Bei Antwort kann die Rückseite benutzt werden.

Termin:

Anlage(n): 1 Verordnung

Betreff: Gleitsegeln an Auerberg

Mit der Bitte um

- ☐ Erledigung
- ☐ Kenntnisnahme
- ☐ Weitere Veranlassung
- ☐ Stellungnahme bis spätestens _____
- ☐ Ausfüllung u. Rücksendung anlieg. Vordrucke
- ☐ Rückgabe nach Kenntnisnahme

- ☐ Anruf
- ☐ Vorsprache am _____
- ☐ Weiterleitung an _____
- ☐ Mitteilung des Sachstandes
- ☐ Übersendung _____

- ☐ Zur Information
- ☐ Ihr Schreiben wurde zu Erledigung weitergeleitet an _____
- ☐ Abgabennachricht wurde erteilt
- ☐ zum Verbleib _____
- ☐ mit Dank zurück _____

Sehr geehrter Herr Klaassen,

beiliegend darf ich Ihnen die gewünschte LIG-Verordnung zur weiteren

Verwendung übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kühn

Öffnungszeiten:

Montag mit Donnerstag
Donnerstag
Freitag

8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
8.00 - 12.15 Uhr

Anschrift:

Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf
Telefon (0 83 42) 9 11 - 0
Telefax (0 83 42) 9 11 - 5 81
Telex 541 231 Inco d

Recycling-Papier aus 100 % Altpapier

10.3a

V e r o r d n u n g
des Landkreises Ostallgäu
über das Landschaftsschutzgebiet "Auerberg"

vom 01.07.1980

Aufgrund der Art. 10, 55 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Ostallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 04.03.1980 Nr. 820 - 8623 - 9 / 14 - 1 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Auerberg und seine Umgebung östlich der Gemeinde Stötten a.A. im Landkreis Ostallgäu werden unter der Bezeichnung "Auerberg" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 340 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Ausgehend von dem Schnittpunkt der Straße Bernbeuren-Stötten mit der Landkreis- bzw. Regierungsbezirksgrenze ca. 400 m östlich des Ortsteiles Geisenhofen setzt sich die Grenze an der Südseite der Straße nach Westen fort, wobei die südlich der Straße liegenden Ortsteile von Geisenhofen, Buchen und Unterbuchen entsprechend den Eintragungen in den Schutzgebietskarten ausgeklammert bleiben, bis zur Abzweigung des Ortsverbindungsweges zwischen Ziegelstadel und Bachthal (Fl.Nrn. 1524, 1524/2, 1537/3, 1521/2, 1513/2); folgt dann diesem Fahrweg auf der ostwärtigen Seite (der Ort Bachthal bleibt ebenfalls entsprechend den Karteneintragungen ausgenommen) bis zur Einmündung in die Kreisstraße MOD 9, geht von hier auf der Nordseite der Kreisstraße MOD 9 in östlicher Richtung entlang, wobei die nördlich der Straße liegenden Ortsteile von Hofen und Salchenried sowie der Weghof wiederum entsprechend den Eintragungen in den Schutzgebietskarten ausgeklammert sind, bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Landkreis- bzw. Regierungsbezirksgrenze ca. 50 m westlich von Mark. Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Landkreis- bzw. Regierungsbezirksgrenze in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Flurkarte M 1 : 5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Ostallgäu als untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Stötten a.A. niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist die Karte M 1 : 5.000.

...

- 2 -

- (4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
1. das reizvolle Landschaftsbild eines tertiären Restgebirges gefalteter Molasse aufrechtzuerhalten,
 2. die besondere Schönheit und Eigenart der Landschaft und ihren hervorragenden Erholungswert zu bewahren,
 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Schutz der in dem Gebiet vorkommenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt
1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme mobiler Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser,
 4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen,
 5. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuerstellen einzurichten (der Betrieb der Skihütte des Skiclubs Marktoberdorf bleibt unberührt),

...

- 3 -

6. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
8. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern,
9. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
11. die ordnungsgemäße Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung und Rodung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt gleichwohl eine Befreiung erteilen, wenn

1. Überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

Die Befreiung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

...

- 4 -

§ 5

Ausnahmen

- (1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Nr. 8 bis 11 unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung. Ausgenommen ist auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Ebenso kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50.000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 4 Ziff. 1-11 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 4 i.V. mit Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG bei der Gewährung einer Befreiung gemacht werden.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20.000,— DM, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM belegt werden, wer Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erteilung der Erlaubnis gemacht werden.

...

- 5 -

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Marktoberdorf, den 01.07.1980

Landratsamt Ostallgäu



Müller
(Landrat)

